

Ernst Sperl, Achleiten 139, 4752 Riedau

An das Bezirksgericht Schärding  
Richter Dr. Alois Reifinger

### **Mitteilung**

Das Gutachten des Sachverständigen Ing. Martin Aigner vom 23.4.2018 hat ergeben, dass die Helligkeit und Blendung der in Achleiten 139 bestehenden Straßenbeleuchtung das für Straßenbeleuchtungen übliche Ausmaß nicht übersteigt.

Meine Frage an den Sachverständigen beim Lokalaugenschein am 28.3.2018, ob überhaupt eine Beleuchtung dieser Straße notwendig ist, wurde von ihm nicht beantwortet, weil das eine rechtliche Frage ist und er als Sachverständiger dafür nicht zuständig ist.

Der Beschluss des OGH 1Ob194/17m vom 29.11.2017, 2. Absatz:

Werden von der Behörde bestimmte Grenzwerte festgesetzt, sind diese jedenfalls einzuhalten; ansonsten sind von den Nachbarn (nur) solche Immissionen hinzunehmen, die für den Betrieb der genehmigten Anlage typisch sind und auch nicht durch zumutbare Vorkehrungen hintangehalten oder verringert werden können.

Daraus folgt:

1.

Direkte Blendung ins Schlafzimmer durch eine auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindliche Beleuchtungseinheit ist leicht durch eine an der Lampe angebrachte Blende vermeidbar, kann also „durch zumutbare Vorkehrungen hintangehalten“ werden. Ich bin bereit, die Kosten dafür zu übernehmen.

2.

Die Beleuchtung schwach frequentierter Siedlungsstraßen ist nicht notwendig. Das ergibt sich aus vielen Siedlungsstraßen ohne Straßenbeleuchtung und durch die vielfach durchgeführte Nachtabstaltung. Als Auskunftspersonen empfehle ich Fachleute des Amtes der OÖ. Landesregierung, zum Beispiel Heribert Kaineder und Martin Waselmeier.

Die Verkehrszählung im September 2018 ergab für die Zeit von 17 Uhr bis 8 Uhr eine maximale stündliche Frequenz von 7, das ist nur ein Drittel untersten Kategorie der ÖNORM O 1055:2017-09, Tabelle 6. Die Aufzeichnungen dazu wurden bereits bei der Verhandlung am 26.9.2017 übergeben.



## EINGANGSBESTÄTIGUNG

Ihre Eingabe wurde mit dem unten angeführten Zeitpunkt entgegengenommen. Für Fragen über die Behandlung Ihrer Eingabe wenden Sie sich bitte an die oben angeführte Dienststelle unter Angabe der nachstehend angeführten Sendungs-ID. Für technische Fragen steht Ihnen die Bundesrechenzentrum GmbH, E-Mail: [support-eingaben@justiz.gv.at](mailto:support-eingaben@justiz.gv.at) , zur Verfügung.

**Sendungs-ID:** 199261H875@efa.justiz.gv.at

**Einbringungszeitpunkt:<sup>1</sup>** 03.06.2018 18:50:45

**Anzahl der PDF-Beilagen:** 1 Beilage

**Angaben zur einbringenden Person:**

**Name:** Ernst Sperl

**Anschrift:** Achleiten 139  
4752 Riedau  
Österreich

**Kontaktinformationen:** ernst.sperl@aon.at  
+43 699 1047 3167

**Kontoverbindung für  
Gebühreneinzug:** AT56 3445 5000 0511 4608  
RZOOAT2L455

**Inhaltsdaten:**

**Gericht/Staatsanwaltschaft:** Schärading, Bezirksgericht

**Aktenzeichen:** 482 3 C 386/17f - 1

**Betreff:** Mitteilung

**Vorbringen/Text:**

Mitteilung laut Beilage

**PDF-Beilagen:**

**Dateiname** Mitteilung\_3C386\_17f.pdf

**Beilagentyp** Beilage

---

<sup>1</sup> Bei Grundbuchseingaben ist der Einbringungszeitpunkt jener Zeitpunkt, in dem die Daten der Eingabe zur Gänze beim Gericht eingelangt sind.



<b>Datum/Zeit</b>	2018-06-03T18:50:48+02:00
<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
<b>Prüfinformation</b>	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmvrdj.gv.at/amtssignatur">www.bmvrdj.gv.at/amtssignatur</a>